

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1992

Geschäftszahl

91/19/0317

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/08/02 91/19/0236 1

Stammrechtssatz

Ist das Vorliegen eines Versagungsgrundes des § 25 Abs 3 PaßG zu bejahen, so ist nicht mehr zu prüfen, ob die Beh berechtigt gewesen wäre, eine (für den Fremden ungünstige) Ermessensentscheidung im Grunde des § 25 Abs 1 und des § 25 Abs 2 PaßG zu treffen (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0141).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190317.X01